

# Klimaschutz-Förderung in Schleswig-Holstein – Programm Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger

Das Förderprogramm richtet sich ausschließlich an Privatpersonen, die ihren Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein haben. Es wird kein Mindestalter für eine Antragsstellung vorausgesetzt. Im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Förderung darf keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden. Pro Person ist nur ein Antrag für dieselbe Maßnahme möglich.

Die Förderung richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Zudem dürfen auch die Privatpersonen ihre Fördergegenstände nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit nutzen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Kombination der Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm mit Zuschüssen, Krediten und Zulagen aus anderen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen und keine anderen Fördermittel damit ersetzt werden.

Die beschafften und geförderten Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre im Eigentum des Antragstellers verbleiben (Zweckbindungsfrist). Andernfalls widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und die Zuwendung ist zu erstatten. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände verfügen.

Es kann beispielsweise ein Förderantrag für einen Stromspeicher und eine Wallbox gestellt werden. Allerdings können Sie für jeden Fördergegenstand nur einen Antrag stellen. Sie können folglich keine Förderung für zwei Lastenfahrräder erhalten. Hierzu können in den getrennt auszufüllenden Anträgen unterschiedliche Eingaben für den jeweiligen Fördergegenstand erforderlich werden.

Anträge können ab dem 09.06.2020 online auf der Internetseite

<https://www.schleswig-holstein.de> gestellt werden.

Es können Anträge für folgende Fördergegenstände gestellt werden:

- [ein Lastenfahrrad](#)
- [eine Wallbox](#)
- [einen Stromspeicher](#)
- [eine PV-Balkonanlage](#)
- [eine Solarthermieanlage](#)
- [eine nichtfossile Heizungsanlage](#)
- [die Einrichtung eines Fernwärmeanschlusses](#)
- [die Errichtung eines Gründaches](#)
- [eine Regenwasserzisterne](#)

## **Lastenfahrrad**

Zuwendungsvoraussetzungen:

Lastenfahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Fahrräder, welche eine feste Vorrichtung am Rahmen des Fahrrades aufweisen, welche zum Transport sperriger Güter und großer Lasten geeignet und bestimmt ist. Darüber hinaus sind Lastenfahrräder förderfähig, welche

auch dem Zweck des Transports von Kindern oder Kleintieren dienen. Nicht gefördert werden Fahrräder, die mit einem fossilen Hilfsmotor angetrieben werden, Fahrradrikschas, Tandems und Fahrräder, die ausschließlich zur Personenbeförderung gedacht sind.

Die Lastenfahrräder werden mit maximal 400 Euro bezuschusst, maximal können 50 Prozent der förderfähigen Kosten erstattet werden.

Das Datum des Kaufvertrages muss zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 liegen.

### **Wallbox**

Zuwendungsvoraussetzungen:

Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs bestimmte Einrichtung, an der Strom mit einer Ladeleistung von mindestens 11 kW und höchstens 22 kW an ein Elektromobil übertragen werden kann.

Unterstützt wird die Anschaffung einer Wallbox mit einer Ladeleistung zwischen 11 und 22 Kilowatt mit 400 Euro für die Wallbox sowie 400 Euro für die Installation und den Anschluss. Die Summe ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten begrenzt. Bei der Neuerrichtung von einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von fünf Kilowatt-Peak in Kombination mit einer Wallbox erhöht sich der Betrag auf 600 Euro für die Wallbox. Die Förderung ist in diesem Fall auf 75 Prozent der Anschaffungskosten begrenzt.

### **Stromspeicher**

Zuwendungsvoraussetzungen:

Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die das Einspeichern von elektrischer Energie gewährleisten sowie das Speichern und Entladen der elektrischen Energie ermöglichen. Dabei können verschiedene Technologien zum Einsatz kommen, beispielhaft zu nennen sind hier Batteriespeicher, Salzwasserbatterie und Redox-Flow-Systeme, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist. Der Stromspeicher muss mindestens eine Kapazität von 3 kWh besitzen.

Voraussetzung für die Förderung eines Stromspeichers ist das Vorhandensein oder die Neuerrichtung einer Gebäude-PV-Anlage mit einer Mindestleistung von 5 kWp und deren Anschluss an den Stromspeicher.

Das Klimaschutz-Förderprogramm fördert 800 Euro für Stromspeicher und 200 Euro für Installations- und Anschlusskosten. Maximal werden 50 Prozent der förderfähigen Kosten übernommen. Dabei muss der Speicher eine Kapazität von mindestens drei Kilowattstunden aufweisen, zudem muss bereits eine Gebäude-Photovoltaik-Anlage vorhanden sein oder neu eingerichtet werden. Bei einer zusätzlichen Neuinstallation einer Photovoltaik-Anlage kann der Förderbetrag auf 1200 Euro steigen, wobei maximal 75 Prozent der förderfähigen Kosten übernommen werden.

### **PV-Balkonanlage**

Zuwendungsvoraussetzungen:

PV-Balkonanlagen sind Anlagen, welche eine Mindestleistung von 250 W und eine Höchstleistung von 600 W aufweisen und welche die Voraussetzungen nach VDE-AR-N 4105 erfüllen muss. Ferner darf für die eingespeiste Strommenge keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

Das Förderprogramm unterstützt den Kauf von Anlagen mit einer Leistung zwischen 250 und 600 Watt mit 200 Euro, maximal werden 50 Prozent der Kosten bezuschusst. Die Anlagen müssen den aktuellen Anforderungen entsprechen (VDE-AR-N 4105) und es darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

### **Solarthermieanlagen**

Zuwendungsvoraussetzungen:

Solarthermieanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung, die der Warmwasserbereitung, der Raumheizung oder einer kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung dienen. Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z.B. Schwimmbadabsorber). Solarkollektoren sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Zertifizierungszeichen Solar-Keymark tragen. Das Solar-Keymark Zertifikat sowie der dem Zertifikat zugrundeliegende Prüfbericht nach EN 12975-1 oder EN ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts müssen der Bewilligungsstelle vorgelegt werden

Durch die Förderung soll die Wirtschaftlichkeit der Solarthermieanlagen unterstützt werden. Das Klimaschutz-Förderprogramm fördert Solarthermieanlagen mit 500 Euro, maximal werden 50 Prozent der Kosten bezuschusst. Für die Förderung ist ein Zertifizierungszeichen wie die Solar-Keymark erforderlich. Das Zertifizierungszeichen und zugrundeliegende Prüfbericht müssen eingereicht werden (EN 12975-1 oder EN ISO 9806 oder nach ISO 17025 akkreditierter Prüfinstitut

Die Solarthermieanlage muss eine Mindestfläche von 3 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Solarthermieanlage muss sich an der Wohnanschrift des Antragstellers befinden. Dabei kann es sich auch um ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohneinheiten handeln

### **nicht-fossile Heizung**

Zuwendungsvoraussetzungen:

Nichtfossile Heizungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Anlagen zur Erzeugung von Wärme auf Basis Erneuerbarer Energien. Hierzu zählen u.a. Wärmepumpen und Stromheizungen sowie Pellet- und Hackschnitzelanlagen sofern sie zur alleinigen Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Wird Strom zur Wärmeerzeugung eingesetzt, so muss die Stromlieferung als 100 % Grünstrom gemäß Energie-wirtschaftsgesetz ausgewiesen sein. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden

Mit dem Klimaschutz-Förderprogramm unterstützt die Landesregierung die Anlagen zur Erzeugung von Wärme auf Basis erneuerbarer Energien. Beispielsweise können Wärmepumpen, Pellet- und Hackschnitzelheizungen gefördert werden. Die Wärme muss jedoch auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt werden und diese Heizung muss als alleinige Wärmeerzeugung eingesetzt werden, Zusatzheizungen sind nicht förderfähig. Die Installation nicht-fossiler Heizungsanlagen wird mit 500 Euro unterstützt, maximal können 50 Prozent der förderfähigen Kosten durch das Förderprogramm erstattet werden.

## **Einrichtung eines Fernwärmeanschlusses**

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Errichtung eines Fernwärmeanschlusses im Sinne dieser Richtlinie ist die Herstellung der tatsächlichen Voraussetzungen für einen neuen Anschluss an ein bestehendes oder neues Nah- oder Fernwärmenetz, welches aus mindestens 10 Anschlusspunkten besteht. Davon umfasst sind die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses inklusive der Wärmeübergabestation, der Baukostenzuschuss sowie notwendige Installationsarbeiten. Zuwendungsfähig sind nur die auf den Antragsteller entfallenden Kosten.

Mit dem Klimaschutz-Förderprogramm unterstützt das Land den Anschluss an ein bestehendes oder neues Nah- und Fernwärmenetz, das mindestens zehn Anschlusspunkte aufweist, mit 500 Euro, beziehungsweise maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Es können nur die auf den Antragssteller entfallenden Kosten von der Förderung erfasst werden. Diese Kosten können für eine Wärmeübergabestation, einen Baukostenzuschuss oder für Installationsarbeiten anfallen. Bei einem Bonus oder Förderprogramm des Energieversorgers dürfen der Bonus und die Förderung die Kosten des Zuwendungsempfängers nicht übersteigen

## **Errichtung eines Gründaches**

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Herstellung eines Gründaches im Sinne dieser Richtlinie ist die Neuerrichtung eines Gründaches auf einem Wohnhaus. Nicht umfasst sind Gründächer auf Garagen, Carports oder Gartenhäusern. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, welche aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder gesetzlichen Verpflichtung, wie z.B. Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, durchgeführt werden müssen oder für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält. Es werden nur Dachbegrünungen gefördert, die von einer Fachfirma durchgeführt werden. Die Begrünung muss auf Dauer angelegt sein.

Das Klimaschutz-Förderprogramm unterstützt die dauerhafte Einrichtung von Gründächern auf Wohnhäusern durch Fachfirmen mit 500 Euro, maximal können 50 Prozent der förderfähigen Kosten erstattet werden.

## **Regenwasser-Zisterne**

Zuwendungsvoraussetzungen:

Eine Regenwasserzisterne im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vorrichtungen und Behälter, welche zum Zwecke der Speicherung von Regenwasser errichtet werden und ein Mindestfassungsvermögen von 2.500 l besitzen. Die Regenwasserzisterne muss auf einem privaten Grundstück des Zuwendungsempfängers errichtet werden.

Jeder Liter Wasser, der gespart werden kann, schont die Umwelt. Das Klimaschutz-Förderprogramm unterstützt daher die Anschaffung von Behältern, die der Speicherung von Regenwasser dienen und mindestens 2500 Liter umfassen, mit 400 Euro, maximal werden 50 Prozent der Kosten bezuschusst.